

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation

916.401.327.1

vom 22. Januar 2021 (Stand am 29. Januar 2021)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 122f Absätze 1 und 2 der Tierseuchenverordnung
vom 27. Juni 1995¹ (TSV),
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation verhindern.

² Sie regelt die Kontroll- und Beobachtungsgebiete nach Artikel 122f Absatz 2 TSV und die Überwachung der Geflügelhaltungen in den Kontroll- und den Beobachtungsgebieten.

Art. 2 Kontroll- und Beobachtungsgebiete

¹ Als Kontrollgebiete gelten:

- a. Uferstreifen von 1 km Breite um die im Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gewässer und Gewässergruppen;
- b. die weiteren im Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebiete.

² Als Beobachtungsgebiete gelten Uferstreifen von 3 km Breite um die im Anhang Ziffer 2 aufgeführten Gewässer und Gewässergruppen.

Art. 3 Überwachung der Geflügelhaltungen in den Kontroll- und den Beobachtungsgebieten

Auf Anordnung des BLV führt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in den Geflügelhaltungen in den Kontroll- und den Beobachtungsgebieten stichprobenweise Untersuchungen auf Influenza-A-Viren durch.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 15. März 2021.

AS 2021 31

¹ SR 916.401

Anhang²
(Art. 2)

Kontroll- und Beobachtungsgebiete

1 Kontrollgebiete

1.1 Gewässer und Gewässergruppen, deren Uferstreifen als Kontrollgebiete gelten

Bodensee (Ober- und Untersee)

Von der Mündung des Alten Rheins in den Bodensee flussaufwärts bis zur Gemeinde Sennwald SG

Rhein-abwärts ab Bodensee bis zum Einfluss des Mühlebachs in den Rhein in der Gemeinde Dachsen

1.2 Weitere Gebiete, die als Kontrollgebiete gelten

Das ganze Gebiet des Kantons Schaffhausen inklusive Büsingen mit Ausnahme der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg

2 Beobachtungsgebiete

2.1 Gewässer und Gewässergruppen, deren Uferstreifen als Beobachtungsgebiete gelten

Bodensee (Ober- und Untersee)

Von der Mündung des Alten Rheins in den Bodensee flussaufwärts bis zur Gemeinde Sennwald SG

Rhein-abwärts ab Bodensee bis zum Einfluss des Mühlebachs in den Rhein in der Gemeinde Dachsen

² Die Berichtigung vom 29. Jan. 2021 betrifft nur den italienischen Text (AS 2021 58).